

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“
in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven**

Vom 9. 5. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Voslapper Groden-Nord“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wilhelmshaven — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake/Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Die Grenze des NSG „Voslapper Groden-Nord“ ist identisch mit der des Europäischen Vogelschutzgebiets „Voslapper Groden-Nord“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 267 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Der Voslapper Groden ist in den Jahren 1973/1974 durch Eindeichung von Teilen des Wattengebiets bei Wilhelmshaven und anschließender Aufspülung mit Seesand entstanden. Bis 1979 wurden Teilbereiche als Spülfläche genutzt. Das Gebiet „Voslapper Groden Nord“ befindet sich östlich des Stadtteils Wilhelmshaven-Voslapp, nördlich der Raffineriestraße zwischen einem Chlor-Chemie-Werk im Norden und einer Raffinerie im Süden. In überwiegend freier Sukzession hat sich ein Mosaik verschiedener Biotoptypen entwickelt. Bestimmend sind heute Vegetationskomplexe nasser Dünentäler, ausgedehnte Schilfröhrichte, Kleingewässer und Weidenbüsche. Am Ostrand hebt sich auf höher liegendem Gelände eine Zone mit Trockenrasen, artenarmem trockenem Grünland und Ruderalfluren ab. Nach Westen schließen daran Bereiche mit differenziertem Bewuchs und sukzessive stärkerem Wassereinfluss an; entsprechend nimmt die Bedeutung für die Wert bestimmenden Vogelarten zu den zentraleren Bereichen des Gebiets hin zu. Die Gehölzbestände innerhalb des Gebiets nehmen zu, bei fortschreitender Sukzession wird sich das Gebiet zunehmend bewalden. Stellenweise, insbesondere im nordwestlichen Gebietsteil, sind bereits Vorwaldstadien entstanden. In Anbetracht der bisherigen Entwicklung des Gebiets nach Ende der Spültätigkeit kann aber davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Standortparameter insgesamt auch künftig größere Bereiche mit günstigen Lebensbedingungen für die nach Absatz 2 geschützten Vogelarten vorhanden sein werden.

(2) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch

Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), in seiner Funktion als Brut- und Rastgebiet

1. für die in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Wert bestimmenden Arten Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
2. für die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG Wert bestimmenden Arten Rohrschwirl (*Locustella luscinoides*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) sowie Wasserralle (*Rallus aquaticus*).

(3) Zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in Absatz 2 genannten Vogelarten und zur Gewährleistung eines den artspezifischen Anforderungen entsprechenden Lebensraumes ist insbesondere erforderlich:

1. Erhaltung des qualitativen und quantitativen Brutbestandes der genannten Vogelarten mit dem Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung,
2. Erhaltung und Entwicklung großflächiger, wasserbeeinflusster, stabiler Röhricht- und Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil,
3. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Verlandungszonen, nahrungsreicher und offener Gewässer sowie Übergangsbereiche von Röhricht zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidenbüsche),
4. Vermeidung von Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) bleibt unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

*) Hier nicht abgedruckt.

- c) zur Verkehrssicherung; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dazu gehört auch die Freihaltung der Fluchtbereiche.
- (3) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Neuanlage von Kunstbauten zur effektiven Prädatorenregulierung.
- (4) Freigestellt ist die jährliche einmalige Mahd nicht vor dem 30. Juni im in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereich mit Grünland, Magerrasen und Ruderalflur in der östlichen Randzone des Gebiets.
- (5) Freigestellt sind Pläne und Projekte innerhalb der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Bereiche im Nordwesten und Nordosten des Gebiets, sofern sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen oder den Anforderungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG entsprechen.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für

1. die Mahd, z. B. von Schilfröhrichten,
2. die Beseitigung oder den Rückschnitt von Gehölzen,
3. Maßnahmen zur Sicherung des Wasserstandes,
4. die Pflege, Entwicklung und Neuanlage von Habitaten und Gebietseigenschaften gemäß § 2 Abs. 3.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 das Gebiet betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass dies gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 freigestellt ist oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 9. 5. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**